



Abteilung 6

→ **Bildung und Gesellschaft**

**An  
alle Schulleitungen  
an allgemein bildenden und  
berufsbildenden Pflichtschulen**

**Referat Pflichtschulen**

Bearbeiter: DDr. König/ Mag. Obrecht  
Tel.: (0316) 877 - 3676  
Fax: (0316) 877 - 4364  
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

per SAP-Mail bzw. E-Mail

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-02.00-310/2014-15

Graz, am 03. Dezember 2014

Ggst.: Richtlinien für den Vollzug  
dienstrechtlicher Aufgaben  
durch Schulleitungen/Erlass.

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter!

Einleitend darf vorausgeschickt werden, dass der vorliegende Erlass eine einheitliche Vorgehensweise bei möglichst zweckmäßigem Einsatz des zur Verfügung stehenden Stundenkontingentes in der Steiermark sicherstellen und insbesondere auch als Hilfestellung dienen soll. Dementsprechend sind dem Erlass von der Abteilung 6 entwickelte Musterschreiben, Formblätter sowie die erforderlichen Rechtsgrundlagen angefügt.

Im Zuge der Auflassung der Bezirksschulräte mit Ablauf des 31. Juli 2014 war es erforderlich, die Kompetenzverteilung im LandeslehrerInnen-Dienstrecht zwischen Bund und Land neu zu ordnen (siehe Beilage, Rechtsinformation der A6 vom 25.07.2014, GZ: ABT06-17.00-1/2014-362). Im Sinne einer verstärkten Autonomie und Aufwertung der Schulleiterinnen und Schulleiter obliegen diesen nunmehr gemäß § 3 Steiermärkisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966, LGBl. Nr. 209/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, hinsichtlich der an ihrer Schule als Stammschule verwendeten Lehrpersonen (zusätzlich zu den in anderen Rechtsnormen festgehaltenen Aufgaben) folgende Zuständigkeiten:

- 1. Entgegennahme des Dienstgelöbnisses**
- 2. Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes bis zu drei Tagen**
- 3. Gewährung einer Pflegefreistellung**
- 4. Führung der personenbezogenen Daten**

Im Folgenden werden durch das Land Steiermark als Dienstbehörde bzw. Dienstgeber Richtlinien für einen einheitlichen Vollzug dieser an die Schulleitungen übertragenen Kompetenzen festgelegt. Diese gelten sowohl für Lehrpersonen an allgemein bildenden wie auch an berufsbildenden Pflichtschulen. Die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen für LandesvertragslehrerInnen und LandeslehrerInnen (im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) werden gesondert angeführt (siehe Beilagen).

**Nicht in die Zuständigkeit der Schulleitungen fällt die Gewährung eines Sonder- oder Karenzurlaubes sowie der Pflegefreistellung für SchulleiterInnen und die Gewährung eines**

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 30, Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Sonder- oder Karenzurlaubes von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen (schulfreie Tage nicht eingerechnet). Diese Kompetenzen obliegen derzeit dem Landesschulrat für Steiermark. Die diesbezügliche Vorgehensweise wird daher vom Landesschulrat festgelegt.

### **Zu 1.) Entgegennahme des Dienstgelöbnisses (Angelobung)**

Jede/jeder neu beim Land Steiermark angestellte/angestellter VertragslehrerIn hat gegenüber der Schulleitung durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit ihrem/seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen (§ 5 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966). Die Angelobung ist nur bei der ersten Anstellung (und nicht bei einer Wiederanstellung) vorzunehmen.

Die Angelobung durch die Schulleitung (an der Stammschule) ist zeitnah zum Dienstantritt der Vertragslehrperson, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen, durchzuführen und schriftlich mittels Formblatt zu bestätigen. Das verpflichtend zu verwendende Formblatt für die Angelobung wird in der Beilage übermittelt und ist auch auf der Homepage der A 6 unter „Referat Pflichtschulen/Aktuelles“ abrufbar. Das unterschriebene Formblatt ist per Post oder SAP-Mail an die Abteilung 6 zu übermitteln und wird dort in den Personalakt der jeweiligen Lehrperson aufgenommen.

### **Zu 2.) Sonderurlaub und Karenzurlaub**

#### **a) Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu 3 Tagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung eines Sonderurlaubes finden sich für LandeslehrerInnen in § 57 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) bzw. für Landesvertragslehrpersonen in § 29a Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG). Der Schulleitung kommt die Kompetenz zur Gewährung bzw. Ablehnung eines Sonderurlaubes von höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen (schulfreie Tage nicht eingerechnet) zu. **Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Lehrperson ihren Anspruch auf die vollen Bezüge.**

#### **Sonderurlaub**

§ 57. (1) Dem Landeslehrer **kann** auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

Daraus ergibt sich, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Weiters ist die Gewährung eines Sonderurlaubes abzulehnen, sofern zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

**Jeder Sonderurlaub bis zu drei Tagen ist unter Angabe einer detaillierten Begründung bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen.** Ansuchen um die Gewährung von Sonderurlauben sind, abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen, im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Erledigung durch die Schulleitung zeitgerecht vor Urlaubsantritt möglich ist. **Vor der (zumindest mündlichen) Genehmigung durch die Schulleitung ist der Antritt eines Sonderurlaubes ausgeschlossen.**

**Die Genehmigung des Sonderurlaubes erfolgt mittels Eingabe des Sonderurlaubes durch die Schulleitung im STIPAS (Steirisches Integriertes Personalverwaltungs- und**

Abrechnungssystem/SAP). Die bisher erforderliche Sperrung des Datensatzes entfällt; die Eingabe selbst ist bereits die Genehmigung.

Die **Ablehnung eines Sonderurlaubes** erfolgt bei pragmatisierten LandeslehrerInnen mittels Bescheid, welcher durch die Schulleitung anhand der beigelegten Muster zu erstellen und der Lehrperson zu übergeben ist. Eine Bescheiderstellung ist nicht erforderlich, wenn der Sonderurlaub durch die antragstellende Lehrperson in schriftlich dokumentierter Form zurückgezogen wird. Bei LandesvertragslehrerInnen erfolgt die Ablehnung ebenfalls schriftlich (siehe Musterschreiben in der Beilage).

Die Inanspruchnahme des Sonderurlaubes muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Anlass des Sonderurlaubes stehen. Weiters ist bei Sonderurlaubsbewilligungen zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angemessene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern es im Einzelfall auf die erforderliche Zeit ankommt. **Private Urlaubsreisen oder sonstige Freizeitaktivitäten** (auch wenn sie der persönlichen Fortbildung dienen) **können nicht Anlass für einen Sonderurlaub sein**. Lehrpersonen stehen diesbezüglich im Rahmen der Ferienzeiten die erforderlichen Zeiträume für Reisen und sonstige Aktivitäten zur Verfügung. Sofern seitens der Schulleitung Zweifel bestehen, ob oder in welcher Höhe eine entsprechende Grundlage für die Gewährung eines Sonderurlaubes vorliegt, ist Rücksprache mit der Abteilung 6 als Dienstgeber/Dienstbehörde zu halten.

**Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung** und im Sinne der Aufrechterhaltung einer durchgehenden, qualitativ hochwertigen Unterrichtserteilung unter Einbeziehung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit **sind daher Sonderurlaube grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen im angegebenen Höchstausmaß zu gewähren:**

Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	Sonderurlaub bis zu 3 Tagen (für die standesamtliche und kirchliche Feier, sofern diese auf einen Unterrichtstag fallen bzw. für Behördengänge im Ausmaß von 1 Tag)
Geburt des Kindes (Niederkunft der Ehegattin bzw. Lebensgefährtin)	bis zu 3 Tagen
Eheschließung oder Verpartnerung der Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), sofern diese an einem Unterrichtstag stattfindet	1 Tag
Sponsion oder Promotion der Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), sofern diese an einem Unterrichtstag stattfindet	1 Tag
Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten, Tod der Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder)	bis zu 3 Tagen
Tod der Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Tod der Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder	bis zu 2 Tagen
Änderung des Hauptwohnsitzes mit Übersiedelung	1 Tag
Wohnungswechsel aufgrund einer dienstlichen Versetzung an einen anderen Dienstort	bis zu 2 Tagen
Sonstige <b>wichtige</b> (persönliche und familiäre) Gründe	bis zu 3 Tagen

Sonderurlaube sind im STIPAS/SAP **immer mit einer Notiz zu versehen**, welche die Begründung für die Gewährung des Sonderurlaubes enthält.

Für Abwesenheiten von wenigen Stunden (höchstens jedoch im Ausmaß von einem ganzen Tag!) besteht gem. § 10 Schulunterrichtsgesetz die **Möglichkeit eines Studentaushes**.

**Keine Beantragung von Sonderurlaub** (aber Eingabe im SAP als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst) **ist erforderlich:**

- bei Abwesenheit der Landeslehrperson aufgrund höherer Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, extremer Schneefall); es genügt, wenn die Lehrperson das Vorliegen von höherer Gewalt glaubhaft machen kann.
- bei Vorladungen von Gerichten, Ämtern und Behörden.
- Weiters steht gem. § 25 Abs. 4 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG) den Personalvertreterinnen oder Personalvertretern unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu. Die Inanspruchnahme ist der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen, welche die Abwesenheit im SAP unter der entsprechenden Abwesenheitsart (0440 PV), wie schon bisher, erfasst.  
Für sonstige gewerkschaftliche Tätigkeiten besteht die Möglichkeit einen Karenzurlaub zu beantragen.

#### **b) Gewährung eines Karenzurlaubes bis zu drei Tagen**

Für den Karenzurlaub (**Urlaub unter Entfall der Bezüge**, daher z.B. keine Anrechnung für den Ruhegenuss oder die Vorrückung) gelten für die organisatorische Abwicklung sinngemäß die Ausführungen zum Sonderurlaub (schriftliche Beantragung mit Angabe einer Begründung, rechtzeitiger Antrag, kein Entgegenstehen zwingender dienstlicher Gründe). Die Rechtsgrundlage ist für LandeslehrerInnen § 58 LDG bzw. für Landesvertragslehrpersonen § 29b VBG.

#### **Karenzurlaub**

§ 58 (1) Dem Landeslehrer **kann** auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

**Bei der Genehmigung eines Karenzurlaubes können andere Gründe als beim Sonderurlaub Berücksichtigung finden; der Ermessensspielraum kann großzügiger gehandhabt werden.** Da Karenzurlaube ebenso wie Sonderurlaube den geordneten Schulbetrieb mit gleichmäßiger Unterrichtserteilung beeinträchtigen und Supplierstunden erforderlich machen, sind jedoch auch Karenzurlaube eher restriktiv und unter Berücksichtigung der pädagogisch sensiblen Zeiten des Unterrichtsjahres zu genehmigen.

Gem. § 9 Abs. 1 lit. g des Bundes-Personalvertretungsgesetzes 1967 hat der Dienststellenausschuss bei der Gewährung von Karenzurlauben (nicht jedoch bei Sonderurlauben in der Dauer von bis zu drei Tagen!) das Recht auf Mitwirkung. Es ist daher seitens der Schulleitung zu berücksichtigen, dass der Personalvertretung beim Karenzurlaub ein solches Mitwirkungsrecht (z.B. Recht auf Stellungnahme) zukommt.

**Der Karenzurlaub ist im STIPAS laut aktualisierter Eingabehilfe** (neue Abwesenheitsart) **von der Schulleitung zu erfassen und gilt damit als genehmigt.** Der gesperrte Datensatz bleibt jedoch bis zur Aufhebung durch den jeweiligen Sachbearbeiter im Landesschulrat bestehen, um die Folgebearbeitung betreffend Hemmzeiten und Bezugseinstellung sicherzustellen. Karenzurlaube sind im STIPAS/SAP **immer mit einer Notiz zu versehen**, welche die Begründung für die Gewährung des Karenzurlaubes enthält.

### c) Sonderregelungen bei der Gewährung von Sonder- und Karenzurlauben für BerufsschullehrerInnen

Für folgende Tätigkeiten kann Lehrpersonen an Landesberufsschulen ein **Sonderurlaub** gewährt werden, **sofern diese Tätigkeiten unentgeltlich erbracht werden**:

- Betreuung von Lehrlingen bei Berufsmeisterschaften
- Teilnahme an Fachgruppentagungen mit Fortbildungscharakter
- Aufsicht bei der Lehrabschlussprüfung, wenn diese an der Schule stattfindet

Sofern diese Tätigkeiten gegen Entgelt erbracht werden, darf kein Sonderurlaub genehmigt werden; es besteht in diesem Fall jedoch die Möglichkeit, einen Karenzurlaub zu genehmigen.

Für entgeltliche Referententätigkeiten in der LehrerInnenfortbildung kann ebenfalls ein Karenzurlaub genehmigt werden.

#### **Zu 3.) Gewährung einer Pflegefreistellung**

Für LandeslehrerInnen und Landesvertragslehrpersonen ist bezüglich der Pflegefreistellung § 59 LDG anzuwenden (für Landesvertragslehrpersonen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. f Landesvertragslehrpersonengesetz 1966).

#### **Pflegefreistellung**

§ 59 (1) Der Landeslehrer hat - unbeschadet des § 57 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe **nachweislich an der Dienstleistung verhindert** ist:

- wegen der **notwendigen Pflege** eines **im gemeinsamen Haushalt** lebenden **erkrankten** oder verunglückten **nahen Angehörigen** oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt oder
- wegen der **notwendigen Betreuung** seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt, **wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt** oder
- wegen der **Begleitung** seines **erkrankten Kindes**, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, **bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung eines Landeslehrers darf

1. an allgemein bildenden Pflichtschulen je Schuljahr den sechsunddreißigsten Teil seiner Jahrestunden für die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 und
2. **an Berufsschulen** je Schuljahr
  - a) 23 Wochenstunden in den Fällen des § 52 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des § 53 Abs. 2,
  - b) 24,25 Wochenstunden in den Fällen des § 52 Abs. 1 Z 3 und
  - c) 22 Wochenstunden im Fall des § 53 Abs. 1nicht übersteigen.

(4) **Darüber hinaus besteht** – unbeschadet des § 57 – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß gemäß Abs. 3 (siehe oben) im Schuljahr, wenn der Landeslehrer

1. **den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und**
2. **wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.**

(5) Überschreitet die Unterrichtsverpflichtung eines Landeslehrers an einer allgemein bildenden Pflichtschule unter Anwendung der §§ 43 Abs. 2 oder 50 den sechszwanzigsten Teil seiner Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 Z 1, so gebührt die Pflegefreistellung überdies für jede weitere Unterrichtsstunde.

(6) Ist die Lehrverpflichtung von Landeslehrern an Berufsschulen herabgesetzt oder wird das Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten, so gebührt die Pflegefreistellung jeweils im anteilig verminderten oder erhöhten Ausmaß.

(7) Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, durch die sich die Lehrverpflichtung von Landeslehrern an Berufsschulen vermindert, so ist jede Stunde dieser Verwaltungstätigkeit in den Fällen

1. des Abs. 3 Z 2 lit. a mit 0,43 Wochenstunden,
2. des Abs. 3 Z 2 lit. b mit 0,39 Wochenstunden und im Fall
3. des Abs. 3 Z 2 lit. c mit 0,45 Wochenstunden

auf die Höchstdauer nach Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 anzurechnen. Bruchteile von Unterrichtsstunden sind auf volle Unterrichtsstunden aufzurunden.

(8) Ändert sich das dem Landeslehrer zugewiesene Stundenausmaß bzw. das Ausmaß der Lehrverpflichtung während des Schuljahres, so ist die in diesem Schuljahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Stundenausmaßes bzw. der Lehrverpflichtung entspricht. Bruchteile von Unterrichtsstunden sind auf volle Unterrichtsstunden aufzurunden.

**(9) Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.**

(10) Die obgenannten Grundsätze finden auf Leiter entsprechend Anwendung.

**(11) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Landeslehrerin oder jener Landeslehrer Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.**

**Daraus ergibt sich zusammengefasst insbesondere Folgendes:**

Die Lehrperson hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung einer Pflegefreistellung. Die „zweite Woche“ Pflegefreistellung gebührt nur, wenn die „erste Woche“ bereits verbraucht wurde und **neuerlich** eine Freistellung zur Pflege eines **im gemeinsamen Haushalt lebenden** erkrankten **Kindes**, das **das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat**, erforderlich ist.

Die Anträge haben schriftlich unter Angabe der konkret vorliegenden Voraussetzungen zu erfolgen. Pflegefreistellungen sind im STIPAS/SAP von der Schulleitung einzugeben und **immer mit einer Notiz zu versehen**, welche die Begründung für die Gewährung der Pflegefreistellung enthält.

Bei Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung für einen Erwachsenen ist der Schulleitung jedenfalls eine ärztliche Bestätigung über die Pflegebedürftigkeit vorzulegen. Im Falle eines

erkrankten Kindes ist lediglich für die „zweite Woche“ Pflegefreistellung eine ärztliche Bestätigung beizubringen. Weiters hat die Schulleitung eine ärztliche Bestätigung bei ernstlichen Zweifeln an der Pflegebedürftigkeit einzufordern.

**Bei BerufsschullehrerInnen** ist für die Pflegefreistellung **verpflichtend ein eigenes Formblatt** (siehe Beilage) zu verwenden.

#### **Zu 4.) Führung der personenbezogenen Daten**

Unter personenbezogenen Daten sind Adressen, Familienstand und sonstige persönliche Daten der Lehrpersonen sowie auch dienst- und besoldungsrechtliche, die einzelne Lehrperson betreffende Daten, wie z.B. Abwesenheiten, Lehrfächerverteilung usw. zu verstehen. Diese Daten werden wie schon bisher von den Schulleitungen im STIPAS elektronisch erfasst, gewartet bzw. aktualisiert und entsprechend weitergeleitet.

#### **Allgemeines:**

Sofern mangels Durchführung der Schulverwaltung mittels STIPAS/SAP zur Schule die oben geschilderte Vorgehensweise nicht in Betracht kommt (Landesberufsschulen), sind die erteilten Genehmigungen durch die Schulleitungen schriftlich zur Weiterbearbeitung dem Landesschulrat für Steiermark zu melden.

Durch Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht kann keine „vorläufige“ Genehmigung erreicht werden.

Sämtliche schriftliche Anträge (Sonder-, Karenzurlaube, Pflegefreistellungen) werden von den Schulleitungen für einen Zeitraum von drei Jahren aufbewahrt.

**Sofern Sonderurlaube, Karenzurlaube und Pflegefreistellungen von den SchulleiterInnen selbst beantragt werden oder aber Sonder- bzw. Karenzurlaube die Dauer von drei Tagen übersteigen, fallen diese in den Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Steiermark.** Diesbezüglich ist auf die Richtlinien des Landesschulrates zu verweisen.

Sämtliche oben angeführte gesetzliche Grundlagen können detailliert im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes, <http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht>) unter dem Punkt „Bundesrecht konsolidiert“ in der geltenden Fassung abgerufen werden.

**Als Service für die SchulleiterInnen wird in der Beilage eine Übersicht der neuen Kompetenzen und Richtlinien in Form eines Praxisleitfadens übermittelt.**

Die Abteilung 6 des Amtes der Stmk. Landesregierung steht selbstverständlich für weiterführende Fragen zur Verfügung. Betreffend dienst- und besoldungsrechtlicher Fragen im Zuständigkeitsbereich des Landesschulrates für Steiermark darf auf diesen verwiesen werden. Die Schulleitungen werden ersucht, diesen Erlass den Lehrpersonen an ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

HR Dr. Eigner

**Beilagen:**

- **Praxisleitfaden** – Übersicht der neuen Kompetenzen und Richtlinien
- Rechtsinformation der A6 vom 25.07.2014/Auflösung BSR
- Formblatt Angelobung und Informationsschreiben
- Formblatt Pflegefreistellung BerufsschullehrerInnen, unter <http://www.lsr-stmk.gv.at/cms/ziel/818091/DE/> abrufbar
- Musterbescheide und Musterschreiben Sonderurlaub/Karenzurlaub
- Rechtliche Grundlagen



Ergeht nachrichtlich an:

1. den  
**Landesschulrat für Steiermark**  
per E-Mail: [lsr@lsr-stmk.gv.at](mailto:lsr@lsr-stmk.gv.at)  
zur gefälligen Kenntnis.
  
2. die  
**Personalvertretung der Landeslehrer  
für allgemeinbildende Pflichtschulen**  
Zentralausschuss Steiermark  
per E-Mail: [pvll@stmk.gv.at](mailto:pvll@stmk.gv.at)  
zur gefälligen Kenntnis.
  
3. die  
**Personalvertretung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer  
für berufsbildende Pflichtschulen**  
Zentralausschuss Steiermark  
per E-Mail: [zastmk-berufsschulen@stmk.gv.at](mailto:zastmk-berufsschulen@stmk.gv.at)  
zur gefälligen Kenntnis.